

GEULEN & KLINGER  
Rechtsanwälte

**Vorab per Telefax: 069 212 47027**  
Stadt Frankfurt Veterinärwesen – Ordnungsamt  
Kleyerstraße 86

60326 Frankfurt am Main

Dr. Reiner Geulen  
Prof. Dr. Remo Klinger  
Dr. Caroline Douhaire LL.M.

10719 Berlin, Schaperstraße 15  
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0  
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10  
E-Mail 

[www.geulenklinger.com](http://www.geulenklinger.com)

01. September 2020

**Einschreiten wegen Verstoßes gegen § 11 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durch die DANONE GMBH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der foodwatch e.V., Brunnenstraße 181, 10119 Berlin sowie Herr Manuel Wiemann,   
 Berlin, haben uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Die entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Mit diesem Schreiben weisen wir Sie darauf hin, dass die Danone Walters Deutschland GmbH (im Folgenden „Danone GmbH), Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt, gegen Vorschriften des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts verstößt, und beantragen im Auftrag unserer Mandanten ein Einschreiten durch Ihre Behörde.

Im Einzelnen:

Die DANONE GMBH bewirbt ihr Produkt „Volvic Bio Rooibos Tee“ als „Rooibos Tee“.

Tatsächlich enthält das Produkt jedoch nur 0,26 Prozent Rooibos-Auguss und besteht zu 92 Prozent aus natürlichem Mineralwasser. Weitere Zutaten sind Zucker, Zitronensaft und nicht näher definiertes „natürliches Aroma“. Das Getränk hat daher eine gelbliche Farbe und nicht, wie bei Rooibos-Tee üblich, eine rote Farbe.

Jeder halbwegs mit Rooibos-Tee vertraute Verbraucher würde den Schwindel sofort erkennen. Denn die gelbliche Flüssigkeit erinnert an alles andere, nur nicht an Rooibos-Tee. Um diesen Eindruck zu verschleiern, wickelt der Hersteller um die Flasche eine braun-rötlich-gefärbte Folie. Damit will er im Verkaufsregal suggerieren, dass tatsächlich aufgebühter Rooibos-Tee verwendet wird:



Mit dieser Werbung verstößt die DANONE GmbH gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften.

Nach § 11 Abs. 1 LFGB ist es verboten, als nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 verantwortlicher Lebensmittelunternehmer oder Importeur Lebensmittel mit Informationen über Lebensmittel, die den Anforderungen des Art. 7 der Verordnung

(EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall dafür zu werben.

Nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 dürfen Informationen über Lebensmittel „nicht irreführend“ sein, beispielsweise in Bezug auf die „Art“ oder „Zusammensetzung“ (lit. a). Auch ist es unzulässig, eine Zutat zu bewerben, wenn diese durch eine andere Zutat ersetzt wurde (Art. 7 Abs. 1 lit d).

Gegen diese Vorgaben wird verstoßen, da mit der Bewerbung als „Tee“ irreführende Werbeaussagen über die Art und Zusammensetzung getroffen werden und eine Zutat beworben wird, die tatsächlich in weiten Teilen durch andere Zutaten (Mineralwasser, Zucker, Zitronensaft) ersetzt wurde.

Hinzu kommt, dass der roten Folie ein eigener Informationsgehalt zuzuschreiben ist, denn sie vermittelt eine Information über die Farbe des Getränks. Diese Information ist jedoch irreführend, da die Farbe des Getränks eine gänzlich andere ist als man bei einem Tee dieser Art vermuten würde.

Wir weisen darauf hin, dass auch die Werbung für weitere Tees im Angebot in der Reihe „Volvic Bio Tee“ (siehe unter <https://www.volvic.de/produkte/volvic-bio-tee>) irreführend ist, zumal auch bei diesen Produkten die Tee-Anteile marginal sind.

Foodwatch e.V. hat die Danone GmbH auf den irreführenden Charakter ihrer Werbung hingewiesen. Mit Schreiben vom 17.08.2020 hat die Danone GmbH den Vorwurf der Täuschung ohne überzeugende Argumente von sich gewiesen (**Anlage 1**).

Die Überwachung der Einhaltung der oben genannten Vorschriften ist Aufgabe Ihrer Behörde (§ 39 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 1 LFGB i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 VLEVollzG).

Sie sind nach § 39 Abs. 2 LFGB dazu verpflichtet, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Täuschung erforderlich sind, zu treffen. Ein Entschließungsermessen kommt Ihnen dabei nicht zu. Lediglich bei der Auswahl der zu ergreifenden Anordnungen und Maßnahmen haben Sie ein Ermessen.

Eine Verpflichtung zum Tätigwerden folgt auch aus Art. 138 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Hiernach ergreifen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um Ursprung und Umfang des Verstoßes sowie die Verantwortung des Unternehmers zu ermitteln und geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert.

Namens und in Vollmacht unserer Mandanten beantragen wir daher,

gegenüber der Danone Walters Deutschland GmbH, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes gegen § 11 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durch die oben beschriebene Werbung für das Produkt „Volvic Bio Rooibos Tee“ und – im Falle der Bestätigung des Verdachts – zur Beseitigung des festgestellten Verstoßes erforderlich sind.

Zur Stattgabe des Antrags setzen wir hiermit eine Frist bis zum

**22. September 2020.**

Nach Ablauf dieser Frist haben wir Klageauftrag und werden diesen wahrnehmen. Das Unionsrecht bietet Klagerechte auch für Verbraucherschutzorganisationen und natürliche Personen, die von der täuschenden Werbung berührt sind.

Wir weisen zudem darauf hin, dass derjenige, der vorsätzlich gegen § 11 Abs. 1 LFGB ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel wirbt, gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 LFGB strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird. Sollten Sie daher Verdacht auf ein (bedingt) vorsätzliches Handeln haben, sind Sie dazu verpflichtet, den Vorgang an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

  
Dr. Caroline Douhaire  
(Rechtsanwältin)